

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 06

19.03.2020

47. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Umgestaltung der ehemaligen Schulsportanlage in einen Bürgerpark mit Sanierung des öffentlichen Spielplatzes und Herstellung von Stellplätzen in 97836 Bischbrunn  
Bauherr(en): Gemeinde Bischbrunn

Bauort: Gemarkung Bischbrunn Fl.-Nr. 391, 246.....S.56

#### Amtliche Bekanntmachungen

Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Geschäftsjahr 2018 .....S.57  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2020.....S.57

### Bauwesen

#### Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben:** Umgestaltung der ehemaligen Schulsportanlage in einen Bürgerpark mit Sanierung des öffentlichen Spielplatzes und Herstellung von Stellplätzen in 97836 Bischbrunn

**Bauherr(en):** Gemeinde Bischbrunn

**Bauort:** Gemarkung Bischbrunn, Fl.-Nr. 391, 246

Az.: 51-602-B-2019-867

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

#### Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

#### Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart  
Karlstadt, 12.03.2020

gez.

Dr. Deubert  
Regierungsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Geschäftsjahr 2018

Gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Landkreisordnung hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2018 wurde am 06. März 2020 dem Kreistag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Bericht liegt in der Zeit von

Montag, 23. März bis einschließlich Montag, 06. April 2020

im Landratsamt, Finanzverwaltung, Dachgeschoss -A-, Zimmer-Nr. 304, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Karlstadt, 17.03.2020  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel  
Landrat

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2020

Az.: 21-941

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ hat in ihrer Sitzung vom 27.01.2020 die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 19.02.2020 Az. 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	1.388.269,00 €
	in den Ausgaben auf	1.388.269,00 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	331.638,00 €
festgesetzt.	in den Ausgaben auf	331.638,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

## a) Verwaltungsumlage:

Gemeinde Erlabrunn:	81.908,21 €
Gemeinde Himmelstadt:	108.595,39 €
Gemeinde Leinach:	218.619,15 €
Markt Zellingen:	594.618,92 €
KU Retzstadt:	83.584,19 €
Gemeinde Thüngersheim:	155.106,14 €
	<hr/>
	1.242.432,00 €

## b) Investitionsumlage:

Gemeinde Erlabrunn:	3.723,00 €
Gemeinde Himmelstadt:	3.985,80 €
Gemeinde Leinach:	4.511,40 €
Markt Zellingen:	16.122,78 €
KU Retzstadt:	3.066,00 €
Gemeinde Thüngersheim:	12.391,02 €
	<hr/>
	43.800,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Zellingen, 20.02.2020  
Zweckverband Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“

gez.

Uwe Klüpfel  
1. Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Str. 26, 97225 Zellingen, Zimmer-Nr. 13, zur Einsichtnahme aus (Art.40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).